



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES "NEROTAL, DAMBACHTAL,
RICHARD-WAGNER-STRASSE - 1. ÄNDERUNG" IN WIESBADEN

§ 6 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausgeschlossen sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.
- Sonstige Gewerbebetriebe

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Wiesbaden 1976/1 sind weiterhin rechtsverbindlich.

